

**Vortrag
des Gemeinderats an den Stadtrat
betreffend Teilrevision des Reglements über die
Personalvorsorgekasse der Stadt Bern**

Bern, 7. Juni 2000

1. Das Wichtigste in Kürze

Anstoss zur vorliegenden Teilrevision gab in erster Linie ein Antrag des Verwaltungsrates der Städtischen Verkehrsbetriebe Bern (SVB) betreffend Aufteilung der Beitragssätze in der Pensions- und Sparkasse. Darüber hinaus stehen Änderungen an, die sich aus der Anwendungspraxis ergeben haben.

Die Vorlage verfolgt im wesentlichen folgende Ziele:

- Flexibilisierung bei der Aufteilung der Beitragssätze für angeschlossene Betriebe;
- Neudefinition des Anspruchs auf Invalidenrente.

Hauptthemen der Vorlage sind folgende Punkte:

1. Angeschlossene Betriebe sollen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen des BVG von der im Reglement vorgesehenen Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden abzuweichen.
2. Der Leistungsanspruch für eine Invalidenrente wird neu geregelt. Wenn keine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des IV-Gesetzes (IVG) vorliegt, soll der Anspruch auf Invalidenrente von der Anzahl der Beitragsjahre in der PVK abhängig gemacht werden.

Für die Stadt hat die Vorlage keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Neuregelung der Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Invalidenrente kann für die Personalvorsorgekasse (PVK) zu einer gewissen finanziellen Entlastung führen. Deren Ausmass ist allerdings nicht bezifferbar.

2. Erläuterung der wichtigsten Änderungen

2.1 Aufteilung der Beitragssätze für angeschlossene Betriebe

Nachdem das Reglement der Personalvorsorgekasse (PVK) mit Wirkung ab 1. Januar 1999 vorsieht, dass angeschlossene Arbeitgebende einen gegenüber der Stadt abweichenden Teuerungsausgleich auf Renten beschliessen können, soll dem Wunsch nach massgeschneiderten Lösungen auch bei der Aufteilung der Beitragssätze Rechnung getragen werden.

Die SVB haben in diesem Sinn bei der PVK eine Eingabe zur Revision der Reglementsartikel über die Kassenbeiträge eingereicht. Die SVB - wie auch andere angeschlossene Arbeitgebende - benötigen in Zukunft mehr Flexibilität bei den Personalkosten, damit sie den Anforderungen der übergeordneten Instanzen in jedem Fall nachkommen können. Ein Element dieser Flexibilität ist die Aufteilung der Kassenbeiträge für die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Gemäss geltender Regelung belaufen sich die Beiträge (ohne Beitrag für die AHV-Überbrückungsrente) bei den Arbeitnehmenden auf 8 Prozent und bei den Arbeitgebenden auf 14 Prozent. Nach BVG müssen die Arbeitgebenden mindestens die Hälfte der total benötigten Beiträge finanzieren (Art. 66 Abs. 1 BVG). Somit besteht grundsätzlich ein erheblicher Spielraum.

Bei den Verhandlungen über den Gesamtarbeitsvertrag zwischen SVB und VPOD kamen die GAV-Vertragsparteien überein, dass die Pensionskasse auf dem heutigen Leistungs-Niveau zu belassen sei (Art. 62 Abs. 3 GAV). Hinsichtlich der Finanzierung waren sich die Verhandlungsparteien einig, dass in Zukunft die Möglichkeit geschaffen werden müsse, von der heutigen Regelung über die Beitragsaufteilung abweichen zu können. Da der Vorsorgeplan der PVK bei gleichbleibenden Leistungen aus versicherungstechnischen Gründen in seiner Finanzierung für angeschlossene Betriebe nicht abgeändert werden darf, muss das Total der ordentlichen Beiträge (zur Zeit 22 Prozent) unverändert bleiben. Die Aufteilung auf die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden soll jedoch individuell festgesetzt werden können.

Für die Festsetzung einer allfälligen Abweichung wird die paritätisch zusammengesetzte Verwaltungskommission der PVK zuständig sein, wobei angeschlossene Arbeitgebende antragsberechtigt sind.

2.2 Anspruch auf Invalidenrente

Der Anspruch auf eine Invalidenrente ist in der PVK grosszügig geregelt. Wenn Mitglieder für ihre bisherige Beschäftigung ganz oder teilweise invalid sind, haben sie Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn ihnen keine andere zumutbare Arbeit zugewiesen werden kann. Diese Regelung kommt auch dann zur Anwendung, wenn keine *Erwerbsunfähigkeit* sondern nur eine *Berufsunfähigkeit* vorliegt und die IV somit keine Rente spricht.

Eine Umplatzierung von Personen, die ihre bisherige Beschäftigung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausführen können, gestaltet sich innerhalb der Stadtverwaltung zunehmend schwieriger. Sogenannte Nischenarbeitsplätze sind nur sehr beschränkt vorhanden. Vielfach scheitert eine Umplatzierung wegen fehlender Stellen oder weil die geforderten gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Eingliederung (zum Beispiel Arbeit in einer staubfreien Umgebung, keine Abgasemissionen usw.) nicht vorhanden sind. Aus diesem Grund wird immer wieder der Weg über die vorzeitige invaliditätsbedingte Pensionierung gesucht, obwohl die betroffenen Personen durchaus noch erwerbsfähig sind. Mit der neu geschaffenen Zentralstelle für Umplatzierung wird allerdings eine Verbesserung der Situation angestrebt.

Die heutige Regelung bei der PVK birgt auch die Gefahr unerwünschter Attraktivität der Stadtverwaltung auf dem Arbeitsmarkt für Personen, die von der grosszügigen Invaliditätsregelung profitieren wollen. Um diesem Umstand und auch einer übereilten Lösung auf dem „Pensionierungsweg“ etwas entgegenzuwirken, soll der Anspruch auf eine Invalidenrente bei einer reinen Berufsunfähigkeit erst nach einer Mindestzahl von Beitragsjahren in der PVK entstehen.

Die PVK hat in diesem Zusammenhang abgeklärt, wie die Frage des Anspruchs auf Invalidenrente bei anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen gehandhabt wird. Zwei der angefragten bernischen Vorsorgeeinrichtungen richten eine Invalidenrente nur aus, wenn die IV ihrerseits eine Rente spricht. Andere - wie die bernische Pensionskasse und die Pensionskasse des Bundes - machen bei einem negativen Entscheid der IV die Ausrichtung einer Leistung von einer bestimmten Anzahl Kassen- bzw. Beschäftigungsjahre abhängig.

Die PVK möchte von ihrem bisherigen Invaliditätsbegriff (Berufsunfähigkeit) nicht grundsätzlich abweichen. Wenn Mitglieder weniger als zehn Beitragsjahre aufweisen, soll aber ein Anspruch auf Invalidenrente nur dann entstehen, wenn eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des IVG vorliegt. Muss die PVK keine Rente ausrichten, besteht ein Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Art. 48 des Reglements.

Um Härtefällen zu begegnen, soll auf Beschluss der Verwaltungskommission in Einzelfällen trotz fehlender Beitragsjahre eine Invalidenrente ausgerichtet werden können.

2.3 Andere Revisionspunkte

Die Revision wird im Weiteren zum Anlass genommen, Präzisierungen und Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund der Anwendungspraxis oder von Entscheiden des Eidgenössischen Versicherungsgerichts notwendig wurden.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Reglementsentwurfes

Art. 1 Abkürzungen und Begriffe

Die Verordnungen (BVV 1 + 2) haben unterschiedliche Inhalte. Sie werden getrennt aufgeführt. Die Erlassdaten des OR und des ZGB werden korrigiert bzw. ergänzt.

Art. 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

In einem kürzlich ergangenen Entscheid hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die Beschränkung der Nachdeckung auf die Minimalleistungen gemäss BVG gemäss bisherigem Reglementstext als nicht gesetzeskonform bezeichnet. Die nun geänderte Bestimmung stellt klar, dass während der 1-monatigen Nachdeckungsfrist die Risikodeckung in vollem Umfang gilt.

Art. 9 Weiterführung der Mitgliedschaft

Von den Anforderungen für eine Weiterführung der Mitgliedschaft gemäss Abs. 1 (Kassenzugehörigkeit mindestens 15 Jahre und Alter über 45) soll unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Ausgliederungen) abgewichen werden können. Zudem sollen Mitglieder, die die Mitgliedschaft bei der PVK weiterführen, ihren versicherten Lohn - analog der Bestimmung von Art. 56 Abs. 3 - nach einer Reduktion wieder auf die ursprüngliche Höhe hinaufsetzen können.

Art. 32 Anspruch auf Invalidenrente

Der Anspruch auf Invalidenrente wird neu definiert (vgl. Ziff. 2.2 des Vortrags).

Art. 50b Vorbezug für Wohneigentum

Der späteste Zeitpunkt für einen Vorbezug von Geld aus der Pensionskasse zur Finanzierung von Wohneigentum wird aufgrund eines Entscheides des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG) vorverlegt (BGE 124 V 276ff.). Gemäss diesem Entscheid muss bei Vorsorgeeinrichtungen mit flexiblen Pensionierungslösungen der Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung spätestens drei Jahre vor dem frühest möglichen flexiblen Altersrücktritt geltend gemacht werden. Der frühest mögliche flexible Altersrücktritt bei der PVK ist nach zurückgelegtem 58. Altersjahr möglich. Somit muss der Vorbezug vom 60. Altersjahr auf das 55. Altersjahr vorverlegt werden.

Art. 52a Besondere Regelung bei angeschlossenen Arbeitgebenden

Angeschlossene Betriebe sollen von der im Reglement vorgesehenen Aufteilung der Beiträge (Pensionskasse) zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden abweichen können (vgl. Ziff. 2.1 des Vortrages).

Art. 69a Besondere Regelung bei angeschlossenen Arbeitgebenden

Angeschlossene Betriebe sollen von der im Reglement vorgesehenen Aufteilung der Beiträge (Sparkasse) zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden abweichen können (vgl. Ziff. 2.1 des Vortrages).

Art. 78 Aufgaben und Befugnisse

Die Verwaltungskommission ist zuständig für die Festsetzung abweichender Beitragssätze für angeschlossene Arbeitgebende (vgl. Ziff. 2.1 des Vortrages) und für die Sprechung von Invalidenrenten (vgl. Ziff. 2.2 des Vortrages).

4. Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Stadt hat die Vorlage keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Für die PVK können sich bei den Invalidenrenten Kosteneinsparungen ergeben (einmalige Austrittsleistung anstelle einer Invalidenrente). Deren Ausmass ist allerdings nicht bezifferbar.

Angeschlossene Arbeitgebende können durch eine abweichende Aufteilung der Beitragssätze (höherer Ansatz Mitglied / tieferer Ansatz Arbeitgebende) Einsparungen erzielen.

6. Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren

In Anbetracht des geringen Umfangs der Revision wurde auf ein ausführliches Vernehmlassungsverfahren bei den politischen Parteien verzichtet. Die Vorlage wurde den Personalverbänden zur Stellungnahme unterbreitet; sie haben ihr zugestimmt.

Die Verwaltungskommission der PVK behandelte und verabschiedete den Reglementsentwurf an ihrer Sitzung vom 17. März 2000.

7. Rechtsetzungsprogramm GO/SSSB

Die vorliegende Revisionsvorlage erfüllt den Anpassungsbedarf gemäss Rechtsetzungsprogramm. Damit kann die Revision des Personalvorsorgereglements im Rahmen des Rechtsetzungsprogramms abgeschrieben werden.

Antrag

1. Der Stadtrat von Bern nimmt Kenntnis vom Antrag des Gemeinderats vom 7. Juni 2000 betreffend Änderung des Reglements über die Personalvorsorgekasse.
2. Er heisst die Änderungen in der ihm vom Gemeinderat vorgelegten Form gut.

Der Gemeinderat

Beilage:

Textgegenüberstellung geltender und neuer Wortlaut PVR